

Stadtverwaltung Erfurt . Dezernat 05.00 . 99111 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss –
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
23.08.2022 11:05

20990/2022

Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages; Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

19. August 2022

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Seitens des Landes wurde den Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge eine umfassende Erstattung der entstehenden Mehrkosten vielfach versprochen. Ein erster Schritt dazu war die bereits vollzogene Anpassung der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) mit der zugehörigen 10. Änderungsverordnung.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf zur Änderung des ThürAGSGB II soll nun auch ein Ausgleich der Kosten erfolgen, die den Kommunen nach Eintritt des Rechtskreiswechsels ins SGB II entstehen. Dieser Schritt wird seitens der Landeshauptstadt Erfurt ausdrücklich begrüßt.

Die Verteilung der Bundesmittel anhand des Vomhundertsatzes der aufgenommenen Personen aus der Ukraine einer Kommune an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen aus der Ukraine im Freistaat Thüringen stellt eine pragmatische Lösung mit geringem Verwaltungsaufwand dar.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird erbeten, die nachfolgende Fragestellung zu beantworten:

Welche weiteren Hinweise haben Sie zur finanziellen und organisatorischen Notwendigkeit bei der Unterbringung, Versorgung und Integration ukrainischer Kriegsflüchtlinge?

Mit grundlegenden Bezug zur Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vom 02.06.2022 zur 10. Änderungsverordnung der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung gehe ich nachfolgend auf die aufgezeigte Fragestellung ein und skizziere die wesentlichen Hinweise sowie weitere offene Problemstellungen:

1. Spitzkostenabrechnung sowie Pauschalabrechnung im Rahmen der ThürFlüKEVO

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen merkte hierzu an: „... [es] kann der Eindruck entstehen, dass nur die für einen aufgenommenen Flüchtling entfallenden Mehrkosten erstattet werden sollen. Dies würde beispielsweise Vorhaltekosten, Betriebskosten von Gemeinschaftseinrichtungen und Turnhallen sowie die Ausstattungskosten zur Vorbereitung der Inbetriebnahme der Unterkünfte, [Kosten für die Wiederherstellung und Instandsetzung von Objekte] etc. ausschließen. Nach der Begründung sind jedoch jene Kosten notwendig, die entstehen, um die erforderliche Aufnahmefähigkeit in den kommunalen Gebietskörperschaften zu realisieren. Dazu gehören u. E. auch die o.g. Kosten. Um hier spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollte eine eindeutigere Regelung, gegebenenfalls eine Ergänzung der Begründung erfolgen. ...“. Eine grundlegende Klarstellung, dass eben auch diese Kosten als notwendig und angemessen anzusehen sind, erfolgte bisher nicht. Es sind daher Streitigkeiten im Rahmen der Kostenerstattung vorhersehbar.

Generell als kritisch zu bewerten ist zudem die zeitliche Begrenzung der Spitzkostenabrechnung bis zum 31.12.2022 und die generelle Höhe der Unterbringungspauschale (210 EUR) im Rahmen der ThürFlüKEVO. Die Spitzkostenabrechnung ist zum Einen nicht nur für 2022 erforderlich, sondern im Minimum auch für 2023 und 2024 und bei Erfordernis darüber hinaus. Die Spitzkostenabrechnung sollte zum Anderen auch die gesamte dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes unterfallenden Personengruppe umfassen oder es sollte eine adäquate Anpassung der Regelunterbringungspauschale auf mindestens 600 EUR pro Monat und Person erfolgen, da nach aktueller, hiesiger Einschätzung dies zur Refinanzierung erforderlich ist.

2. Sozialbetreuung

Kurzgefasst besteht hier weiter die Problematik, dass die Betreuungspauschale von 60 EUR pro Person pro Monat im Rahmen der ThürFlüKEVO nicht mehr zeitgemäß ist. Weiterhin bedarf es insbesondere aufgrund der hohen Zahl der geflüchteten Personen aus der Ukraine im Rechtskreis SGB II weiterer finanzieller Unterstützung für deren Sozialbetreuung. Hierzu ist eine Anpassung und Aufstockung der zugehörigen Sozialbetreuungsrichtlinie anerkannter Flüchtlinge unter Wegfall des kommunalen Eigenanteils erforderlich.

3. Kosten der Kommunen aufgrund des Rechtskreiswechsels

Auch zu diesem Punkt wird nochmals auf die Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vom 02.06.2022 verwiesen. Ungeklärte Mehrkosten entstehen weiter bei:

- Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX,
- Gesundheitsleistungen nach §§ 47 ff SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII sowie

- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (für Personen, die keinen Anspruch nach dem SGB II sowie dem Vierten Kapitel des SGB XII haben).

4. Problem der Anerkennung der Unterkunftskosten im Rahmen der Kostenerstattung durch den Bund bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung nach § 6 Absatz 1 ThürFlüAG

Trotz vielfacher Zusicherung zu dieser Thematik liegt bis heute leider keine Klarstellung seitens des Landes vor, dass neben der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auch die privatrechtliche Unterbringung möglich ist. Die Landeshauptstadt favorisiert den Grundsatz der dezentralen Unterbringung von Geflüchteten. Gerade zur Vermeidung weiterer kostenintensiver Notunterkünfte und den insbesondere erhöhten unverhältnismäßigen und nicht refinanzierten Verwaltungsaufwand (die Kommunen treten hier in erheblichen Größenordnungen als Unter- / Weitervermieter auf) ist eine Eröffnung der privatrechtlichen Unterbringung neben der öffentlichen-rechtlichen Unterbringung zwingend erforderlich.

5. Betreuung von geflüchteten Kindern in Kindergärten

Klare Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung der geflüchteten Kinder aus der Ukraine liegen weiter nicht vor.

6. fehlende Refinanzierung für die Jahre 2023 und 2024

In Anbetracht der Größenordnung der zusätzlich insbesondere im Rechtskreis SGB II verorteten Personen ist für die Kommunen eine erhebliche nicht finanzierte Mehrbelastung zu erwarten. Beispielhaft möchte ich dies nachfolgend kurz darstellen. Entsprechend der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ist von einem Aufenthalt der geflüchteten Personen von 24 Monaten ggf. 36 Monaten auszugehen. Eine Geltungsdauer des neuen § 7a ThürAGSGB II bis 31.12.2022 wird dieser Ausgangslage nicht gerecht. Die weitere finanzielle Unterstützung der Kommunen auch in 2023 und 2024 ist unabdingbar.

Zahlenmäßig ist in einer enggefassten Prognose von zusätzlich durchgängig rd. 3.000 Personen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII für die Landeshauptstadt Erfurt auszugehen. Davon sind schätzungsweise 85 % der Personen in den Rechtskreis SGB II zu verorten. Bei den Kosten der Unterkunft bedeutet dies **Mehrkosten** von jährlich je rd. **10,0 Mio. EUR** für die Landeshauptstadt Erfurt (2.250 Personen * 370 EUR durchschnittliche Kosten der Unterkunft pro Monat * 12 Monate). Nach aktuellem Stand der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (ca. 70 %) bedeutet dies jeweils jährlich für 2023 und 2024 ungedeckte Mehrkosten für die Landeshauptstadt Erfurt von 3,0 Mio. EUR. Diese sind keinesfalls über den aufgezeigten Ausgleich im Rahmen der Partnerschaftsgrundsatz für die Jahre 2023 ff. gedeckt (bei 18,4 Mio. EUR, welche über 3 Jahre aufgeteilt werden und von denen Erfurt etwa 10 % zu erwarten hat, stehen den 3,0 Mio. EUR Mehrausgaben etwa 600 TEUR Mehreinnahmen gegenüber).

Im Rahmen des Parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens stehen wir als Landeshauptstadt gern für eine persönliche Erörterung bereit. In Anlage erhalten Sie zudem das Formular zur Datenerhebung gem. § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG zurück.